

2. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde Hollingstedt, Kreis Dithmarschen

Auf Grund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein wird nach Beschluss der Gemeindevertretung der Gemeinde Hollingstedt vom 25.04.2018 und mit Genehmigung des Landrates des Kreises Dithmarschen folgende 2. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde Hollingstedt vom 08. Oktober 2013 erlassen:

Artikel 1

§ 4

Ständige Ausschüsse

(zu beachten: §§ 16 a, 45, 46, 95 n Abs. 5 GO)

(1) Die folgenden ständigen Ausschüsse nach § 45 Abs. 1 GO werden gebildet:

1. Finanzausschuss

Zusammensetzung:

5 Mitglieder

Aufgabengebiet:

Haushalts- und Finanzwesen, Grundstücksangelegenheiten, Steuern und Abgaben, Prüfung des Jahresabschlusses

2. Ausschuss für Bau- und Wegeangelegenheiten und Kulturangelegenheiten

Zusammensetzung:

5 Mitglieder

Aufgabengebiet:

Bau- und Wegewesen, Bauleitplanung, Fremdenverkehr, Altenbetreuung, Ortsverschönerung

3. Feuerwehrausschuss

Zusammensetzung:

3 Mitglieder, davon 2 Mitglieder der Gemeindevertretung Hollingstedt.

Weiteres Mitglied ist die/der Bürgermeister/in der Gemeinde Bergwörden

Aufgabengebiet:

Feuerwehrangelegenheiten

4. Projektausschuss

Zusammensetzung:

6 Mitglieder, davon entsendet die Gemeinde Dolve 3 Mitglieder und die Gemeinde Hollingstedt 3 Mitglieder.

Aufgabengebiet:

Angelegenheiten, die das Hauptgebäude und die Freiflächen (Innenhof, Parkplatz, Rasenfläche) „Zum Sportplatz 1“ betreffen

In den Finanzausschuss, Ausschuss für Bau- und Wegeangelegenheiten und Kulturangelegenheiten, Feuerwehrausschuss und Projektausschuss können Bürgerinnen und Bürger gewählt werden, die der Gemeindevertretung angehören können; ihre Zahl darf die der Gemeindevertreterinnen und Gemeindevertreter im Ausschuss nicht erreichen.

(2) Neben den in Absatz 1 genannten ständigen Ausschüssen der Gemeindevertretung werden die nach besonderen gesetzlichen Vorschriften zu bildenden Ausschüsse bestellt.

(3) Den Ausschüssen wird die Entscheidung über die Befangenheit ihrer Mitglieder und der nach § 46 Abs. 9 GO an den Ausschusssitzungen teilnehmenden Personen

übertragen.

Artikel 2

§ 9 erhält folgende Fassung:

§ 9

Veröffentlichungen

(zu beachten: Bekanntmachungsverordnung)

- (1) Satzungen der Gemeinde werden durch Abdruck im amtlichen Teil des Informationsblattes des Amtes Kirchspielslandgemeinden Eider bekannt gemacht. Die Bekanntmachung ist mit dem Erscheinungsdatum der Ausgabe bewirkt.
- (2) Auf die gesetzlich vorgeschriebene Auslegung von Plänen und Verzeichnissen ist in der Form des Absatzes 1 hinzuweisen.
- (3) Andere gesetzlich vorgeschriebene öffentliche Bekanntmachungen erfolgen ebenfalls in der Form des Absatzes 1, soweit nicht etwas anderes bestimmt ist.
- (4) Wenn ein begründeter Ausnahmefall vorliegt, der eine Unterschreitung der Mindestladungsfrist nach § 34 Abs. 3 GO notwendig macht, wird abweichend von der Veröffentlichung nach Absatz 1, Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzung in folgender Tageszeitung bekannt gemacht:

Dithmarscher Landeszeitung.

Die Veröffentlichung ist mit Ablauf des Erscheinungstages bewirkt.

Artikel 3

Diese 2. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde Hollingstedt tritt am 01. Juni 2018 in Kraft. Abweichend hiervon tritt Artikel 2 am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Die Genehmigung nach § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein wurde durch Verfügung des Landrates des Kreises Dithmarschen vom 20. August 2018 erteilt.

Die vorstehende Änderungssatzung wird hiermit ausgefertigt und ist bekannt zu machen.

Hollingstedt, den 11.09.2018

gez. Lars Paulsen
Bürgermeister